OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401018/9/HW

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.05.2025, GZ: AS/PB-2457161, betreffend Übertretung der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch anstatt *„Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018“* lautet *„Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 59/2024“* und anstatt *„Abl. 2020/20“* lautet *„Abl. 2024/10“*.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 82 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Bf Beschwerde erhoben.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Der Bf hat am 11.12.2024 von 16:29 Uhr bis 16:41 Uhr in Linz, B-Straße, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa ohne gültigen Parkschein abgestellt. Der Abstellort des Fahrzeugs befindet sich innerhalb der flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Der Bf hat die Parkgebühr für den oben genannten Zeitraum nicht entrichtet. Der Bf hat nicht während des gesamten oben genannten Zeitraumes eine Ladetätigkeit durchgeführt. Es ist beim Bf von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von ca. 1.000 Euro und keinen Sorgepflichten auszugehen. Weiters ist betreffend den Bf bezogen auf den Tatzeitpunkt vom Vorliegen von sieben einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen: Der Bf führte in der mündlichen Verhandlung insbesondere aus, dass er keinen Parkschein in das Fahrzeug gegeben habe, da er eine Ladetätigkeit vorgehabt hätte, wobei sich sein Geschäft schräg gegenüber dem Abstellplatz befinde und er vermute, dass er zuerst seine Mitarbeiterin begrüßt und ein paar Worte gesprochen und dann nach einigen Minuten die Ladetätigkeit begonnen habe, wobei er anschließend an die Ladetätigkeit eine Entsorgung mit dem Auto getätigt habe und dann wieder zurückgekommen sei. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde unter anderem auch der Zeuge C__ einvernommen, wobei dieser Zeuge insbesondere angab, dass er mehrere Fotos gemacht habe, beim Fahrzeug geblieben sei und während der Beobachtungszeit niemand zum Auto gekommen wäre. Der Zeuge C__ hinterließ bei seiner Einvernahme durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen seriösen und persönlich glaubwürdigen Eindruck. Die Angaben des Zeugen erscheinen auch nachvollziehbar. Zum Vorbringen des Bf betreffend die im Behördenakt befindlichen Lichtbilder ist auszuführen, dass sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus den Lichtbildern nicht zwingend ergibt, dass die Position des gegenständlichen Fahrzeugs im Tatzeitraum verändert worden wäre. Es ist auf den Fotos deutlich erkennbar, dass die Lichtbilder aus unterschiedlichen Positionen aufgenommen wurden. Die Angaben des Zeugen stehen nach Ansicht des Landesverwaltungs-

gerichtes Oberösterreich mit den vorliegenden Lichtbildern nicht in Widerspruch. Auch unter Berücksichtigung der Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel betreffend die Richtigkeit der Angaben des Zeugen, wobei der Bf ohnedies aussagte, dass er vermute, dass er zuerst seine Mitarbeiterin begrüßt und ein paar Worte gesprochen und erst nach einigen Minuten die Ladetätigkeit begonnen habe. Es ist im vorliegenden Verfahren auch kein ausreichender Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge unrichtige Angaben machen hätte sollen. Auf Basis der Angaben des Zeugen konnte unter anderem festgestellt werden, dass das Fahrzeug von 16:29 Uhr bis 16:41 Uhr in Linz, B-Straße, abgestellt war. Es ist aufgrund der Aussage des Zeugen, insbesondere wonach dieser beim Fahrzeug blieb, und des Umstandes, dass sich das Geschäft des Bf schräg gegenüber dem Abstellplatz befindet, bei lebensnaher Betrachtung auch davon auszugehen, dass der Zeuge eine während des gesamten oben genannten Zeitraumes durchgeführte Ladetätigkeit wahrgenommen hätte. Da nach den Angaben des Zeugen während der Beobachtungszeit aber niemand zum Auto gekommen ist, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Bf nicht während des gesamten oben genannten Zeitraumes eine Ladetätigkeit durchgeführt hat. Die Feststellungen zu den einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gründen auf ON 5 und den diesbezüglichen (vom Bf nicht bestrittenen) Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis. Das Einkommen konnte aufgrund der Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen eine Parkgebühr vorgeschrieben. Gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz lautet:

„Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.“

Da – wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – der Bf am 11.12.2024 von 16:29 Uhr bis 16:41 Uhr in Linz das verfahrensgegenständliche mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hatte, ohne für diesen Zeitraum die Parkgebühr zu entrichten, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen von (zumindest) Fahrlässigkeit ausgeht.

Zum Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung ist noch auszuführen, dass die vom Bf geäußerten Bedenken betreffend das Linzer Parkservice bzw. das System der Linzer Parkraumbewirtschaftung im Ergebnis nichts daran ändern, dass der Bf sein Fahrzeug ohne gültigen Parkschein in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und die Parkgebühr nicht entrichtet hatte.

III.2. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173), wobei von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG generell nur dann zu sprechen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007). Im vorliegenden Fall hatte der Bf das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein abgestellt und es ist nicht ersichtlich, dass das Verschulden des Bf als gering (im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes [vgl. dazu etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007]) anzusehen wäre. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich daher nicht in Betracht.

III.3. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Von der belangten Behörde wurde das Vorliegen von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als erschwerend gewertet, Milderungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht angeführt. Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Erschwerungsgründe hervorgekommen. Es ist allerdings mildernd zugunsten des Bf zu berücksichtigen, dass dieser selbst angegeben hat, das verfahrensgegenständliche Fahrzeug abgestellt zu haben, und es trägt dies (diese Angabe des Bf) zur Wahrheitsfindung bei. Bei der Strafbemessung ist von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von ca. 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen auszugehen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten

Tat, der bisherigen Verfahrensdauer, der Einkommensverhältnisse und der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro nicht als überhöht. Eine Herabsetzung der Geldstrafe kommt daher nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

III.4. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist vom Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Zudem wurde die Entscheidung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger